

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
Sondergebiet
„SO Photovoltaikpark-Burgstall-Ost II“**



Gemeinde Moos
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung II vom 17.06.2019

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung	4
1.1	Anlass der Änderung	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung	4
2.	Planungen und Gegebenheiten	5
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
2.2	Bauweise	5
2.3	Sondernutzungen	5
2.4	Verkehr	5
3.	Kosten und Nachfolgelasten	5
4.	Immissionsschutz	6
4.1	Schallschutz	6
4.2	Elektromagnetische Strahlung	6
4.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen	6
5.	Umweltbericht	7
5.1	Einleitung	7
5.1.1	Rechtliche Grundlagen	7
5.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	7
5.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	10
5.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	11
5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
5.4.1	Vermeidung und Verringerung	21
5.4.2	Ausgleich	22
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
5.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	24
5.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
6.	Textliche Festsetzungen	27
6.1	Art der baulichen Nutzung	27
6.2	Maß der baulichen Nutzung	27

6.3	Bauweise	27
6.4	Abstandsflächen.....	27
6.5	Zufahrten	27
6.6	Gestaltung der baulichen Anlagen	27
6.7	Garagen und Nebengebäude	27
6.8	Blendwirkung, elektromagnetische Felder	28
6.9	Einfriedungen	28
6.10	Sichtdreiecke.....	28
6.11	Bodendenkmäler	29
6.12	Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen	29
6.12.1	Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage	29
6.12.2	Entwicklung und Pflege der Säume.....	29
6.12.3	Ausgleichsmaßnahmen	30
6.13	Elektrische Leitungen.....	31
6.14	Wasserwirtschaft.....	32
6.15	Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung.....	32
6.16	Flurschäden.....	32
6.17	Entsorgung	32
6.18	Vorgaben der Bayernwerk AG	32
6.19	Amtlich kartierte Biotope	33
6.20	Maßnahmen zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG	33
7.	Textliche Hinweise	33
7.1	Landwirtschaft	33
7.2	Energienetze Bayern	34
7.3	Landratsamt Deggendorf	34
7.4	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.....	34

ANHANG

- Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Photovoltaikpark-Burgstall-Ost II“
- Anlage 2: Ausgleichsflächenbebauungsplan „SO Photovoltaikpark Burgstall-Ost Ausgleichs-
fläche“ (FI.Nr. 891 TF, Gemeinde Aholming, Gemarkung Aholming)
- Anlage 3: Datenblatt Drehstromwechselrichter
- Anlage 4: Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Moos hat am 21.01.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO-Photovoltaikpark Burgstall-Ost II“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 21.958 m² (2,2 ha) befindet sich auf folgenden Flächen der Gemarkung Moos in der Gemeinde Moos.

Fl.-Nr. 1024 (TF), Fl.-Nr. 165 (TF)

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Bodendenkmal D-2-7243-0148 (durch ehemaligen Bauschuttdeponiebetrieb nicht mehr als Ringwall erhalten, kein Eingriff durch Verwendung von Betonfundamenten)

Angrenzend befinden sich folgende Nutzungen:

- Gehölzbestand (bleibt erhalten)
- Freiflächenphotovoltaikanlage

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen – Bauherr ist die Solarpark Langenisarhofen GmbH & CO. KG

Folgende Flächen werden als externe Ausgleichsfläche verwendet:

Gemeinde Aholming Gemarkung Aholming:

Ausgleichsfläche: Fl.-Nr. 891 TF (0,45 ha)

Ausgleichsflächenbebauungsplan „So Photovoltaikpark Burgstall-Ost Ausgleichsfläche“

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Moos unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- keine Anlage nach EEG, somit keine Konversionsfläche, Eisenbahnanbindung oder Autobahnanbindung notwendig.

Zudem sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 zu beachten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25 - 30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Geltungsbereiches Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche (Baufläche) frei wählbar.

2.2 Bauweise

Im Geltungsbereich ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Betonfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden. Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m (Aufstellwinkel 15°), die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden bzw. Süd-Westen.

Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die bestehende Zufahrt auf die Kreisstraße DEG 21, welche direkt zur Bundesstraße 8 führt.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen.

Der Gemeinde Moos entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Immissionsschutz

4.1 Schallschutz

Der Schalleistungspegel eines Wechselrichters beträgt maximal 72 dB(A) gemäß vorliegender Datenblätter (Schalldruckpegel < 61 dB(A) in 1 m Abstand).

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 90 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit weit unter den dort geltenden Immissionsrichtwerten für Dorf-Mischgebiete von 45 dB(A) zur Nachtzeit.

4.2 Elektromagnetische Strahlung

Zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen sind für Elektromsplananlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr unter die 26. BImSchV fallen, Anforderungen und Grenzwerte (zur elektrischen Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) angegeben, die vom Betreiber nachzuweisen sind.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen.

Die untenstehenden Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

Anlage Tabelle Abstände zu Niederfrequenzanlagen:

Freileitungen	Breite des jew.an den äußeren Leiter angrenzenden Streifens	20 m
	380 kV	15 m
	220 kV	10 m
	110 kV	5 m
	<110 kV	5 m
Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel	1 m
Umspannanlagen	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens	5 m
Ortsnetzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens	1 m

4.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Kurzenisarahofen im Ortsteil Burgstall. Angrenzend befindet sich die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, welcher die Straßenkreuzung der Bundesstraße 8 und der Kreisstraße DEG 21 folgt. Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Ortsteiles und ist über die bestehende Zufahrt an der Kreisstraße DEG 21 bzw. über den Ortsteil Burgstall erreichbar.

Das Gelände südlich des Geltungsbereiches wurde vor seiner landwirtschaftlichen Nutzung, bereits teilweise mit Gebäuden überbaut. Nach der Nutzung der Fläche als Rohstoffabbau wurde dort eine Bauschuttdeponie betrieben, welche wieder verfüllt wurde. Ein Bodendenkmal befindet sich im gesamten Geltungsbereich, weshalb dieses bei der Bauausführung besonders Beachtung findet.

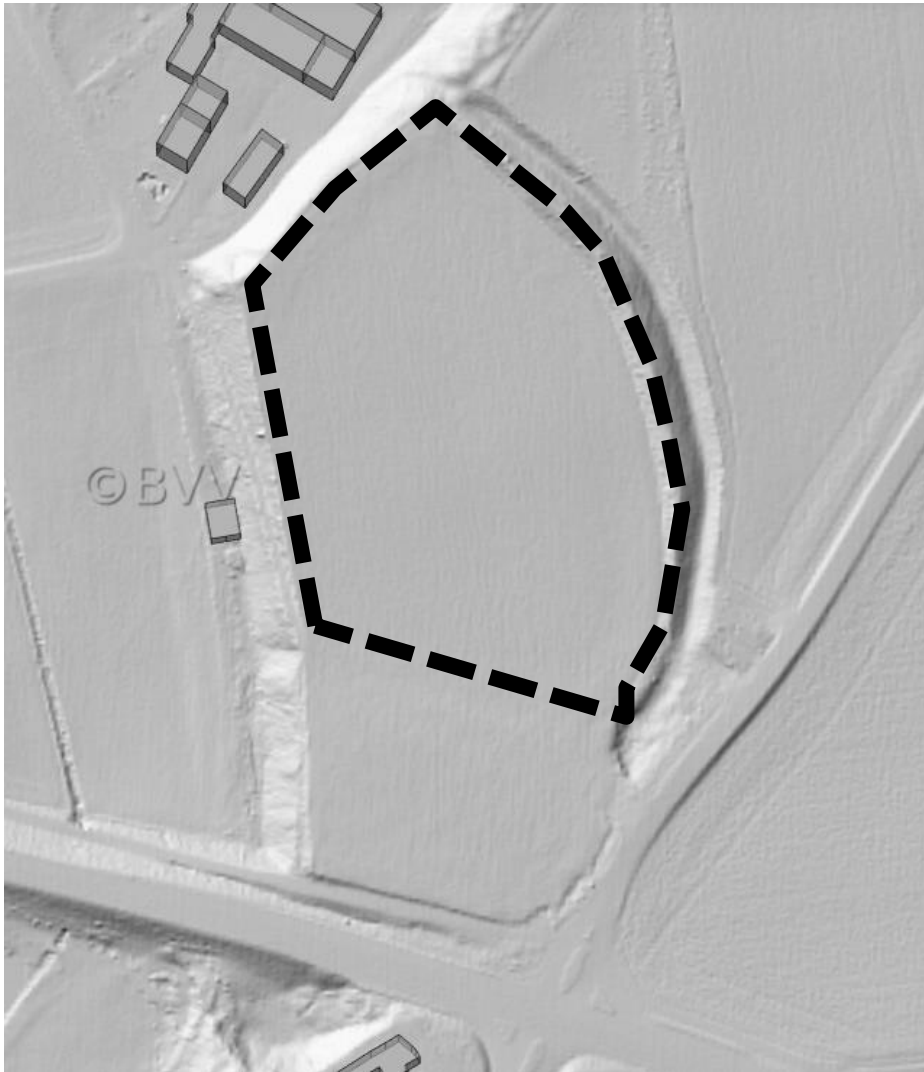


Übersichtskarte(nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Schwarz: Geltungsbereich

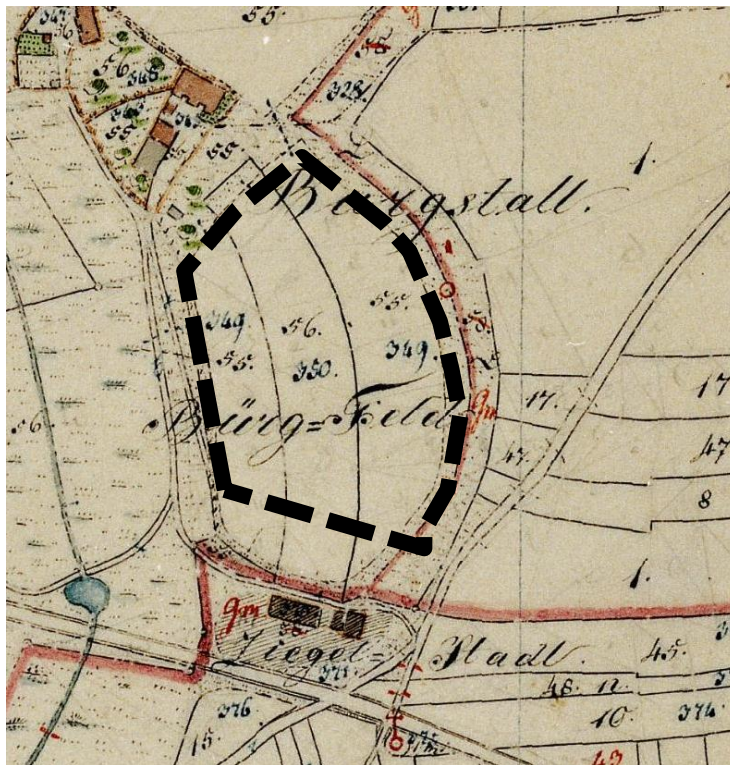
Rot: Geltungsbereich Ausgleich

Die Nutzungen sind auch noch ansatzweise im Relief zu erkennen.



Geländere relief (BayernAtlas,2019)

Im weiteren Umgriff der Flächen befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Gehölzbestände/Hecken und ein Radweg. Die Flurstücke selbst werden derzeit teilweise landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Flurstücke am westlichen und östlichen Rand setzen sich aus Gehölzstrukturen zusammen und sind teilweise amtlich kartierte Biotope. Die Biotope und Gehölzbestände bleiben in vollem Umfang bestehen.



Damalige Nutzung mit Bebauung des Planungsgebietes (BayernAtlas,2019)



Planungsgebiet, Blick in Richtung Norden, Bild: eigenes Archiv, 2018

Nördlich des Vorhabens befindet sich der Weiler Burgstall. Im Westen, Norden und Osten befinden sich einige Gehölzbestände und Hecken, welche durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Süden befindet sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage, welcher ein Radweg und ein Gehölzbestand und anschließend die Bundesstraße 8 folgt.



Gehölzstrukturen auf westlicher Seite des Geltungsbereiches, Bild: eigenes Archiv, 2018

Die benötigte Ausgleichsfläche befindet sich auf der Fl.-Nr. 891 TF, Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming und besitzt eine Fläche von 0,4 ha.
Ausgleichsflächenbebauungsplan „So Photovoltaikpark Burgstall-Ost Ausgleichsfläche“

5.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.
Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Das Wechselrichterhaus kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit 2 ha festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Kreisstraße DEG 21.

5.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

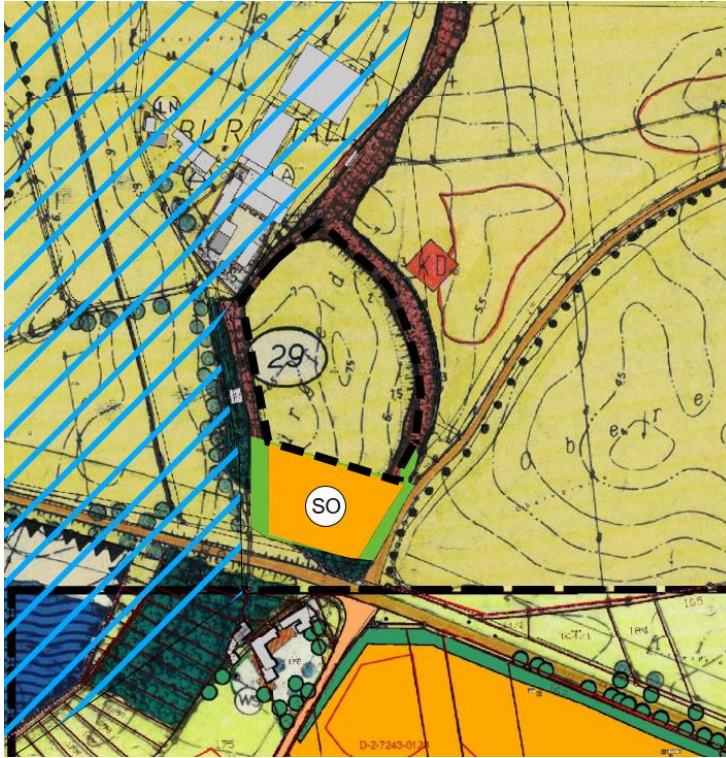
Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos belegt.

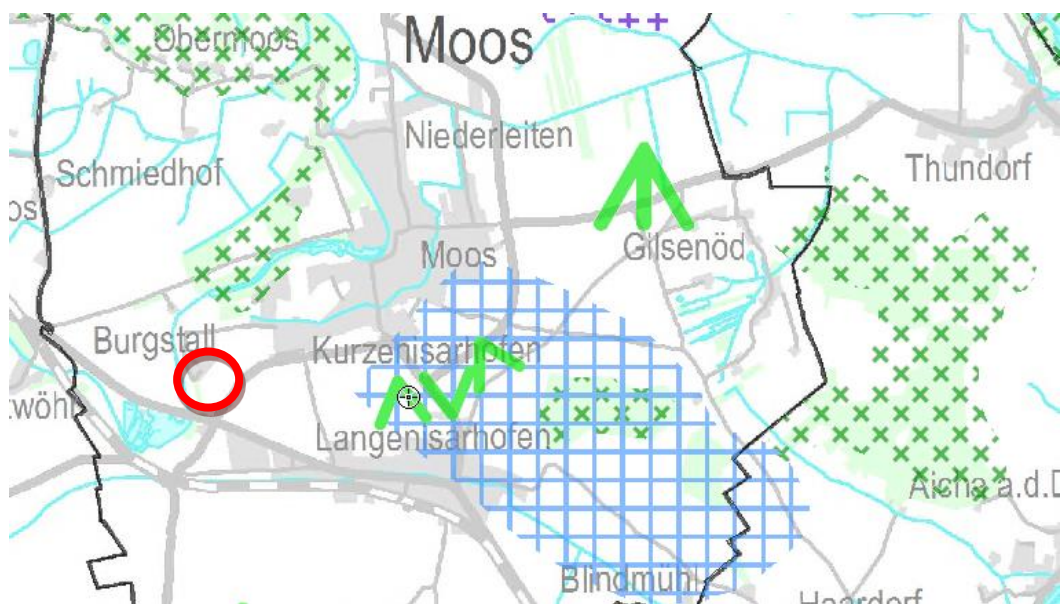
- Fläche für die Landwirtschaft
- Bodendenkmal (Nr. D-2-7243-0148)



Auszug aus Flächennutzungsplan Geltungsbereich (Verwaltungsgemeinschaft Moos)

Regionalplan

Die Gemeinde Moos bildet mit der Gemeinde Buchhofen eine Verwaltungsgemeinschaft, mit Verwaltungssitz in Moos. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde Moos befindet sich ca. 8 km südöstlich von Plattling das als Oberzentrum im Regionalplan der Region Donau-Wald gekennzeichnet ist. Außerdem verläuft die Entwicklungsachse Straubing - Passau durch die Gemeinde. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Westen befindet sich das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung, sowie eine Flurdurchgrünung als landschaftspflegerische Maßnahme an.



Auszug aus Regionalplan (RISBY online, 2017)

5.2 **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt in einem strukturarmen Bereich zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden. Direkt angrenzend wurden im Bereich des geplanten Vorhabens Rohstoffe ausgebeutet und darauffolgend eine Bauschuttdeponie betrieben. Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Der angrenzende Radweg, wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 50 m in nördlicher Richtung (Weiler Burgstall). In südlicher Richtung, befindet sich die nächste Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesstraße 8 in ca. 270 m Entfernung. Diese ist durch einen dichten Gehölzbestand und den bestehenden Park in Richtung des Solarparks abgeschirmt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich keine größeren Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, da direkt über die Kreisstraße 21 auf die Bundesstraße 8 erschlossen werden kann.

Eventuell auftretende Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Burgstall-Ost II sind bei der Ausführung der Anlage gemäß der vorliegenden Planunterlagen unter Berücksichtigung des vorhandenen Bewuchses keine Störungen auf die Bundesstraße 8 und die Kreisstraße durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

Möglicherweise auftretende Blendwirkungen können durch den vorhandenen Bewuchs, zwischen der Bundesstraße und den Modulfeldern, vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Sobald eine volle Belaubung der Strukturen besteht kann eine Blendwirkung komplett ausgeschlossen werden.

Die Störwirkung dieser durch den Bewuchs abgeschwächten Reflexionen wird als sehr gering eingeschätzt, so dass nach diesen Ergebnissen keine Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesstraße durch den von den Moduloberflächen ausgehenden Blendwirkungen zu erwarten sind. Zusätzlich wirkt das Geländere relief einer Blendwirkung entgegen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv als Ackerfläche genutzt.
Ein amtlich kartierter Biotop (7243-0097) befindet sich angrenzend zum Planungsgebiet.
Dieser ist in drei Teilgebiete unterteilt. Die Teilbereiche 001 und 002 grenzen direkt ans Planungsgebiet und bieten eine Abschirmung.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2018)

Im Fachinformationsdienst Naturschutz werden die Teilflächen des angrenzenden Biotops wie folgt beschrieben.

TF. 001

Terrassenkante: Meist undurchdringliche Hecke aus Hasel, Esche, Eiche, Traubenkirsche, Hartriegel, Wolligem Schneeball, u.a. Die Randbereiche sind eutrophiert, sie bestehen aus Brennessel, Holzzahn, Giersch, Herbstzeitlosen, Kleinblütiger Königskerze, stellenweise auch viel Klettenlabkraut. Die Strauchschicht ist teilweise mit Hopfen überrankt. Im Bestandesinneren ist aufgrund der geringen Belichtung kaum Bodenvegetation vorhanden. Ganz im Norden hat die Hecke eine größere Lücke. Im Unterhangbereich kann sich hier die Kratzbeere ausbreiten, in den oberen Hangbereichen eine Altgrasflur mit Glatthafer, Echtem Labkraut, Scabiosenflockenblume, Schafgarbe, Wildem Majoran, Fiederzwenke, Zypressenwolfsmilch, u.a. zwischen Gehölzen. Diese artenreiche Altgrasflur ist auf einer Hangverebnung etwa in der Mitte der Böschung ausgebildet. Im Oberhang wurden auch einige Fichten gepflanzt. In Richtung Keltenschanze ist kleinflächig ein guter Saum mit Haarstrang, Lichtnelke, Scabiosenflockenblume, u.a. ausgebildet. Die Keltenschanze Richtung SO ist ebenfalls von einer dichten Hecke, vor allem aus Hasel, bestanden. Die Befestigungsanlage besteht hier aus einem V-förmigen Graben, der ebenfalls mit Gehölzen bewachsen ist. In den Lücken dominieren

Brennesselfluren. Der W-seitige Grabenhang ist eher dicht bestockt, der O-Hang ist dagegen stark aufgelichtet. Der Graben ist sehr stark von Brennesseln bewachsen, am Hang sind eher Altgrasfluren in den Lücken ausgebildet, in denen der Glatthafer dominiert. Auf dem westlichen Hang sind auch Magerkeitszeiger wie die Fiederzwenke enthalten nach Süden zu wird der Östliche Hang immer eutrophierter und kann nicht mehr in das Biotop mit aufgenommen werden. Am westlichen Hang, der einen Wall darstellt, ist im S ein aufgelassener Magerrasen mit initialem Gehölz ausgebildet. Auch der W-Hang des Walls ist kaum bestockt. Auf der W-Seite der keltischen Befestigungsanlage wurde die Terrassenkante genutzt. Hier sind keine Gräben und Wälle angelegt. Im nördlichen Teil wurde ein Obstgarten mit hineingenommen, der bereits wieder von natürlichem Gehölzaufwuchs durchsetzt ist (Pfaffenhütchen, Eschen, Hartriegel, u.a.). Man kann den Bestand als lückige Hecke mit aufnehmen. Der Unterwuchs ist stark eutrophiert und sehr Brennesselreich. Am Knick nach S stocken bis zu 9 m hohe Eichen. Nach S zu ist die Schanzenkante (6 m hoch, 45° geneigt) mit Altgras und initialem Gebüsch bewachsen. Es handelt sich um etwa 5 m hohe Eschen, der Unterwuchs ist auf den Stock gesetzt. Im S sind auch Fichten in den Hang eingebracht. Ganz im S sind reine Altgrasbestände mit Kalkmagerrasenankhängen zu finden.

TF. 02

Im SO ist von der Befestigungsanlage noch ein etwa 3 - 4 m tiefer Graben vorhanden (keine Wallanlage mehr). Der Bereich ist mit einem Gehölzbestand aus Eichen und Winterlinden (10 - 12 m), im SW überragt von 18 m hohen Hybridpappeln. Die relativ dichte Strauchschicht besteht aus Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, u.a. Im Unterwuchs breiten sich im Graben Brennesseln aus. Stellenweise sind auch noch Fiederzwenke, Odermennig und Hufplattich zu finden. Im Norden der Teilfläche wurde der alte Wallgraben mit Bauschutt verfüllt.

Nicht mehr im damalig kartierten Zustand erhalten.

Im westlichen Gehölzbestand, zwischen den Teilflächen, finden sich Baumarten wie Lärche, Eiche (junges Stadium) und Buche wider. Diese bleiben in Ihrem Umfang erhalten.

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Als Strukturen in der Umgebung können die Baum-/Heckenbestände auf dem Ringwall genannt werden.

Die Potentielle natürliche Vegetation ist auf dem Planungsgebiet zweigeteilt. Auf der linken Hälfte wird die pnV als Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald im Komplex mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Walzensseggen-Schwarzerlen-Bruchwald bezeichnet. Auf rechter Hälfte wird als pnV die Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald beschrieben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (SSymank). Die Untereinheit bilden die Donauauen (ABSP).

Bei den Ortsbegehungen am 15.04. bzw. 02.05.2019 wurden Tierarten wie Feldhase (*Lepus europaeus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Elster (*Pica pica*) gesichtet. Europarechtlich geschützte Arten wurden im Geltungsbereich nicht beobachtet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Krautsäume, welche potentielle Habitat für Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) darstellt, wird die Einfriedung vor Beginn der Bautätigkeiten errichtet, sodass der Saum keine Beeinträchtigung durch Bauarbeiten erfährt. Zur Förderung der Art werden vereinzelte Steinschüttungen bzw. Totholz im Bereich des Baufeldes eingebracht. Zudem wirkt sich die Umwandlung des Ackers in Extensiv genutztes Grünland positiv auf die Art aus.

Durch die derzeitige Nutzung ist das geplante Areal auch potentiell für Wiesenbrüter wie Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenschafstelze geeignet. Jedoch wird der Geltungsbereich von einer amtlich kartierten Baum-/Strauchhecke umstanden, welche sich durch die verminderte Fernsicht der Tiere eher negativ auf die Habitateignung auswirkt.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Biotopflächen werden in keinsten Weise beeinträchtigt.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Andere angrenzende naturschutzfachliche wertvolle Flächen werden nicht beeinträchtigt. Das Areal ist weiterhin für Kleinsäuger bzw. Reptilien zugänglich.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche in Form eines Feldgehölzes mit angrenzenden Saumstrukturen sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung.

Es wurde ein Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz angefertigt in dem eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz genauer beschrieben wird, welcher dem Bebauungsplan angehängt ist. Dieser kommt zum Ergebnis, dass diese nicht gegeben sind. Die Auswirkungen sind somit als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Boden im Planungsgebiet ist laut Bodeninformationssystem-Bayern eine Pararendzina aus Carbonatschluff. Es handelt sich um anthropogen überprägten Boden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion. Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind allgemein erhöhte Belastungen des Bodens anzunehmen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und Spritzmittelverwendung) führen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes. Diese Böden besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und Nährstoffe.

Den weiteren vorliegenden geologischen Unterlagen zufolge, sind im Bereich des geplanten Gebietes weitgehend Lößböden zu erwarten.

Die Lößböden überdecken würmeiszeitliche Niederterrassenschotter. Teils werden die Lößböden den äolischen Deckschichten zugeordnet. In diesen Bereichen liegt der Löß in Form von Sandlöß vor. Der Sandlöß wurde in Dünen abgelagert. Teils ist die Dünenform noch deutlich zu erkennen, teils ist sie verwischt.

Aufgrund des Bodendenkmals werden Betonfundamente verwendet, womit Bodeneingriffe weitestgehend minimiert werden.

Auswirkungen:

Die Modultrassen werden mit Betonfundamenten auf den Boden gesetzt, wodurch ein Bodeneingriff vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur noch im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. In ca. 100 m westlicher Richtung befindet sich der Zettelbach, der auf Höhe Burgstall ebenfalls ein amtlich kartiertes Biotop (7243-1101-002) darstellt.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Quartär-Osterhofen, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten chemischen Zustand, bei dem vor allem der Nitratgehalt ein großes Problem darstellt. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldüngern und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus. Laut dem UmweltAtlas Bayern, wird das Erreichen eines guten chemischen Zustandes erst nach dem Jahr 2027 möglich sein.

Der Tiefengrundwasserkörper hingegen, der sich ebenfalls in diesem Bereich befindet, weist einen guten chemischen Zustand auf.

Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Klima in den Donauauen hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Vielfach strengen Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen mäßig heiße, gewitterreiche Sommer gegenüber. Die jährlichen Niederschläge betragen 700-750 mm; die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,6°C (Januar-Mittelwert: -2,1°C, Juli-Mittelwert: 18,2°C, Quelle: climate-data.org). Das Bau Feld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Das Lokalklima im Geltungsbereich ist durch die angrenzende Bundes- bzw. Kreisstraße bereits gestört. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65). Die Untereinheit wird als „Donauauen“ (064-A) bezeichnet. In diesem Bereich grenzen drei naturräumliche Untereinheiten (ABSP), „Donauauen“ (064-A), „Unteres Isartal und Isarmündung“ (064-B) und die „Gäulandschaften im Dungau“ (064-C), aneinander.

Das Landschaftsbild setzt sich im Bereich des Planungsvorhabens vor allem aus ackerbaulich genutzten Flächen zusammen, welche sich auffallend von umgebenden Grünland der Niederungen von Donau und Isar abgrenzen. Ebenso wirkt das Landschaftsbild durch verschiedene bachdurchflossene feuchte Rinnen geteilt.

Das Landschaftsbild wird das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt, da es durch die dichten Gehölzbestände auf dem Ringwall abgeschirmt wird.

Die Fläche befindet sich zwischen 326 und 328 m ü. NN.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Es befinden sich Verkehrswege im direkten Umkreis, welche jedoch durch die vorherrschende dichte Vegetation abgeschirmt werden. In Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Landkreises Deggendorf werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung der Einsicht durchgeführt. Bei Ausfällen von bestehender Vegetation entlang des Ringwalles sind diese zu ersetzen, sodass eine Abschirmung weiterhin gegeben ist.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

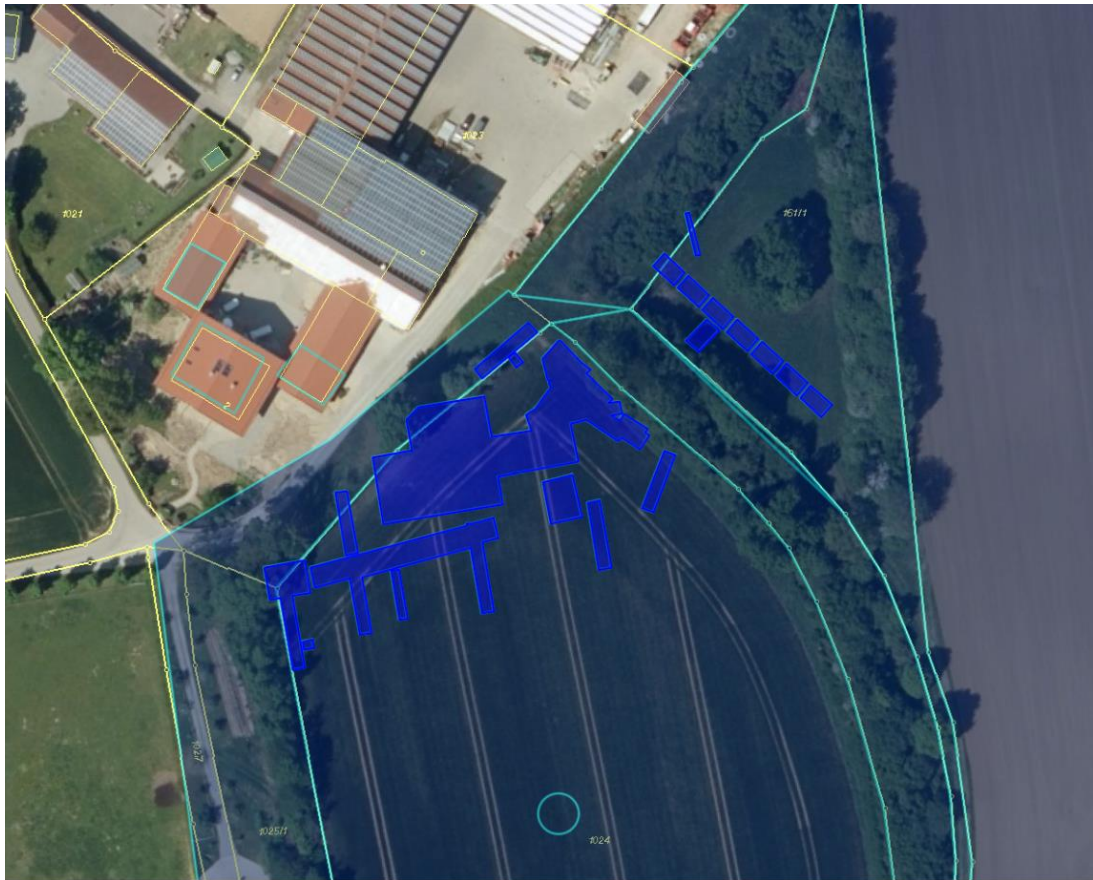
G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Jedoch befindet sich im gesamten Planungsgebiet ein Bodendenkmal (D-2-7243-0148). Dieses beschreibt ein, Römisches Kastell, frühmittelalterliche Abschnittsbefestigung mit Wall und Graben, frühmittelalterlicher Adelsfriedhof, Siedlung der späten Bronze- und älteren Urnenfelderzeit sowie der späten Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters.

Durch den dichten Gehölzbestand, ist der Ringwall schlecht ersichtlich, zudem schirmt die dichte Begrünung das Planungsvorhaben gegenüber der umliegenden Landschaft und anderen Baudenkmalern ab. Durch den ehemaligen Betrieb einer Bauschuttdeponie im südlichen Bereich des geplanten Vorhabens wurde das Bodendenkmal hier zerstört.

Eine Teilfläche im Norden des Flurstücks wurde bereits ausgegraben.



Ausgegrabene Bereiche, nördliche Teilfläche (nicht maßstäblich, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Ebenso befindet sich in östlicher Richtung ein Baudenkmal (D-2-71-135- 30, Wegkreuz, monumentales gusseisernes Kreuzifix mit vergoldetem Corpus, bez. 1825.), welches aber nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegt, da es durch den Ringwall und die dichten Gehölzstrukturen abgegrenzt ist.

Auswirkungen:

Durch die Verwendung von auf den Boden aufgesetzten Betonfundamenten, und im Pflughorizont verlegten Leitungskanälen wird das bestehende Bodendenkmal nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Daher lässt sich der geplante Eingriff als unbedenklich gegenüber dem Bodendenkmal einstufen.

In Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Landkreises Deggendorf werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung der Einsicht durchgeführt. Bei Ausfällen von bestehender Vegetation entlang des Ringwalles sind diese zu ersetzen, sodass eine Abschirmung weiterhin gegeben ist.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

H. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 30 cm
- Verwendung von Betonfundamenten
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt (max. 30 cm Tiefe).
- Errichtung der Einfriedung vor Bautätigkeiten um eine Beeinträchtigung der Krautsäume durch Bauarbeiten auszuschließen.
- Einbringung von vereinzelt Steinschüttungen und Totholz zur Förderung von Reptilien im Bereich des Baufeldes

5.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor ist demnach im Bereich der Freiflächenanlage mit 0,2 anzusetzen.

Die Eingriffsfläche entspricht dem Baufeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 20.694 m².

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

Fläche Baufeld x 0,2 = Ausgleichsbedarf

20.694 m² x 0,2 = **4.139 m²**

Aufgrund der vorausgegangen, der heutigen Nutzung und der Lage können alle Schutzgüter in Kategorie I eingestuft werden.

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine **4.468 m²** (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgenden externer Fläche erbracht.

Landwirtschaftliche Ackerfläche auf Fl.-Nr. 891 (TF), Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming, Gesamtfläche: 4.468 m² (0,45 ha)
Ausgleichsflächenbebauungsplan „So Photovoltaikpark Burgstall-Ost Ausgleichsfläche“

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker (Ackerbrache) genutzt. Naturschutzfachlich weist das Flurstück keine besonders hochwertig einzustufenden Flächen/ Bereiche auf. Angrenzend befinden sich an Hanglage zur Bundesstraße 8 Gehölzbestände (amtlich kartierter Biotop, 7243-1104-001). Ebenso befinden sich auf gegen überliegender Seite der Schienentrasse ein amtlich kartierter Biotop (7243-0092-001).

Die Ackerfläche wird durch die Erweiterung des angrenzenden Feldgehölzes (amtl. kart. Biotop 7243-0092-001) mit gebuchtetem Rand und angrenzendem Saum aufgewertet. Die standorttypischen Gehölze werden angelehnt an die kartierten Bestände und die potentielle natürliche Vegetation ausgewählt.

Die Verwendung von autochthonem Pflanzgut ist vorgeschrieben. Pflanzqualitäten, Arten und deren Verteilung können untenstehender Liste entnommen werden.

Umliegend wird ein artenreicher Saum (Herkunftsregion 16 bzw. Heudrusch) angesät, welcher einmal jährlich im Herbst (Mitte August bis Mitte September) zu mähen ist. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Pflanzung erfolgt mit einer Pflanze pro 2 m². Es werden mindestens 3-5 Pflanzen einer Art in Gruppen gepflanzt. Der Baumanteil im Bereich des Feldgehölzes soll 30 % betragen

Pflanzqualitäten:

Bäume: Heister, 2xv, 100/150

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

- 12 % *Cornus sanguinea* Roter Hartriegel
- 12 % *Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
- 12 % *Viburnum opulus* Gewöhnlicher Schneeball
- 10 % *Ligustrum vulgare* Gewöhnlicher Liguster
- 12 % *Rosa canina* Hunds-Rose
- 12 % *Sambucus nigra* Holunder

Als Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

- 10 % *Acer campestre* Feld-Ahorn
- 10 % *Tilia cordata* Winterlinde
- 10 % *Betula pendula* Hängebirke

Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Pflanzungen mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Es ist auf einen ausreichenden Grenzabstand zu Feldwegen, und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu achten (4 m bei Bäumen und von 2 m bei Sträuchern). Ebenso dürfen entlang der Bahnlinie aufgrund des Mindestabstandes zur Gleisachse keine Heister im Gehölzbestand gepflanzt werden. Die Sträucher sind hier nach Bedarf zurückzuschneiden.

Die externe Ausgleichsfläche wurde in zwei Teilflächen unterteilt, da hier mit unterschiedlichen Kompensationsfaktoren gerechnet werden muss. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung (Acker) kann eine Teilfläche (3.844 m²) mit dem Faktor 1,0 angerechnet werden. Die Abstandsfläche (20m) zur Bundesstraße (624 m²) wird mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Die Ausgleichsfläche besitzt somit eine Gesamtgröße von 4.468 m².

Der notwendige Ausgleich für das Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Burgstall-Ost II“ ist somit in Gänze erbracht.

Die Ausgleichsflächen sind zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist dem Bay. Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Bay. Ökoflächenkataster zu melden.

Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

Planungsalternativen auf der Fläche wurden angestellt. Aufgrund der Erkenntnis über das Bodendenkmal und der Höhen der umgebenden Gehölzstrukturen ist Anlage ideal auf den Standort abgestimmt.

5.6 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

5.7 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben der vorliegenden Unterlagen (B-Plan, Artenschutzfachbeitrag) eingehalten werden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah ein Bericht vorzulegen.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf diese eher als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage weit ab von jeglicher Bebauung nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da der dortige Radweg nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die bestehende, dichte Eingrünung ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

In diesem Planungsgebiet sind Vorkommen von Bodendenkmälern bekannt, aufgrund der angedachten Fundamente und der Kabelverlegung ist jedoch davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Bodendenkmal bestehen.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

6. Textliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 80 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.
Maximale Modulhöhe 2,5 m

6.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Betonfundamente ohne Bodeneingriff unter dem Pflughorizont

6.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

6.5 Zufahrten

Die geplante Zufahrt im Südosten des Geltungsbereiches wird mit sickerfähigem Belag (Schotter) angelegt. Es werden keine neuen Zufahrten für das Vorhaben geplant

6.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt.
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

6.7 Garagen und Nebengebäude

Entfällt

6.8 **Blendwirkung, elektromagnetische Felder**

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Der Schalleistungspegel eines Wechselrichters beträgt maximal 72 dB(A) gemäß vorliegender Datenblätter (Schalldruckpegel < 61 dB(A) in 1 m Abstand).

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 90 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit weit unter den dort geltenden Immissionsrichtwerten für Dorf-Mischgebiete von 45 dB(A) zur Nachtzeit.

6.9 **Einfriedungen**

Zaunart:

Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 30 cm betragen.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).

Zauntore:

In Bauart der Zaunkonstruktion.

6.10 **Sichtdreiecke**

Die innerhalb des Sichtdreiecks von 70 m Richtung Bundesstraße 8 und 200 m Richtung Moos entlang der Kreisstraße (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 5 m entlang der bestehenden asphaltierten Zufahrt (gemessen vom Fahrbahnrand der bestehenden asphaltierten Zufahrt) gelegene Fläche des Baugrundstückes ist von sichtbehinderten Gegenständen (Pflanzungen, Erhebungen, Stellplätzen usw.) freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße ragen.

6.11 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

6.12 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

6.12.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im Bereich der Photovoltaikanlage ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06.

Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

6.12.2 Entwicklung und Pflege der Säume

Außerhalb der Einzäunung ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie zu Feldwegen und im Schutzbereich von Leitungen ein Wiesensaum anzusäen. Der Saum soll zweimal pro Jahr gemäht werden. 1. Schnitt Anfang Juli. 2. Schnitt Anfang September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Angrenzend an die Gehölzpflanzungen, die sich angrenzend befinden, soll ebenfalls ein Saum anschließen. Dieser soll mit Hilfe einer Ansaatmischung für basische Magerwiesen/ -rasen trockener Standorte entwickelt werden. Der Saum soll zweimal pro Jahr gemäht werden. 1. Schnitt Anfang Juli. 2. Schnitt Anfang September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Aussaattermin:

Zwischen März und Ende Mai, oder von Ende August bis November.

Die Gehölzsäume sind zu erhalten. Ausfälle der bestehenden Vegetation sind standortgerecht zu ersetzen.

6.12.3 Ausgleichsmaßnahmen

Es ergibt sich ein gesamter Ausgleichsbedarf von 4.139 m².

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine **4.468 m²** (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf folgenden externen Flächen erbracht.

Landwirtschaftliche Ackerfläche auf Fl.-Nr. 891 TF, Gemarkung Aholming Gemeinde Aholming, Gesamtfläche: 4.468 m² (0,45 ha)

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker (Ackerbrache) genutzt. Naturschutzfachlich weist das Flurstück keine besonders hochwertig einzustufenden Flächen/ Bereiche auf. Angrenzend befinden sich an Hanglage zur Bundesstraße 8 Gehölzbestände (amtlich kartierter Biotop, 7243-1104-001). Ebenso befinden sich auf gegen überliegender Seite der Schienentrasse ein amtlich kartierter Biotop (7243-0092-001).

Die Ackerfläche wird durch die Erweiterung des angrenzenden Feldgehölzes (amtl. kart. Biotop 7243-0092-001) mit gebuchtetem Rand und angrenzendem Saum aufgewertet. Die standorttypischen Gehölze werden angelehnt an die kartierten Bestände und die potentielle natürliche Vegetation ausgewählt.

Die Verwendung von autochthonem Pflanzgut ist vorgeschrieben. Pflanzqualitäten, Arten und deren Verteilung können untenstehender Liste entnommen werden.

Umliegend wird ein artenreicher Saum (Herkunftsregion 16 bzw. Heudrusch) angesät, welcher einmal jährlich im Herbst (Mitte August bis Mitte September) zu mähen ist. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Die Pflanzung erfolgt mit einer Pflanze pro 2 m². Es werden mindestens 3-5 Pflanzen einer Art in Gruppen gepflanzt. Der Baumanteil im Bereich des Feldgehölzes soll 30 % betragen

Pflanzqualitäten:

Bäume: Heister, 2xv, 100/150

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm

Es sind Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

12 % *Cornus sanguinea* Roter Hartriegel

12 % *Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen

12 % *Viburnum opulus* Gewöhnlicher Schneeball

10 % *Ligustrum vulgare* Gewöhnlicher Liguster

12 % *Rosa canina* Hunds-Rose

12 % *Sambucus nigra* Holunder

Als Bäume sind folgende Arten zu verwenden:

10 % *Acer campestre* Feld-Ahorn

10 % *Tilia cordata* Winterlinde

10 % *Betula pendula* Hängebirke

Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Pflanzungen mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen.

Es ist auf einen ausreichenden Grenzabstand zu Feldwegen, und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu achten (4 m bei Bäumen und von 2 m bei Sträuchern). Ebenso dürfen entlang der Bahnlinie aufgrund des Mindestabstandes zur Gleisachse keine Heister im Gehölzbestand gepflanzt werden. Die Sträucher sind hier nach Bedarf zurückzuschneiden.

Die externe Ausgleichsfläche wurde in zwei Teilflächen unterteilt, da hier mit unterschiedlichen Kompensationsfaktoren gerechnet werden muss. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung (Acker) kann eine Teilfläche (3.844 m²) mit dem Faktor 1,0 angerechnet werden. Die Abstandsfläche (20m) zur Bundesstraße (624 m²) wird mit dem Faktor 0,5 angerechnet. Die Ausgleichsfläche besitzt somit eine Gesamtgröße von 4.468 m².

Der notwendige Ausgleich für das Sondergebiet „SO Photovoltaikpark Burgstall-Ost II“ ist somit in Gänze erbracht.

Die Ausgleichsflächen sind zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

Sicherung/Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden.

Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

6.13 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV-Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenägern rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Moos oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor

Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

6.14 **Wasserwirtschaft**

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

6.15 **Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung**

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag für den Bereich SO1, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft oder in vergleichbarer Weise abgesichert werden.

6.16 **Flurschäden**

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Moos wieder herzustellen.

6.17 **Entsorgung**

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Landshut geeignete Nachweise vorzulegen.

6.18 **Vorgaben der Bayernwerk AG**

Mittel- und Niederspannung:

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

Für die Transformatorstation benötigt die Bayernwerk AG, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

6.19 **Amtlich kartierte Biotope**

An den Geltungsbereich angrenzend befinden sich Teilflächen eines amtlich kartierten Biotopes (BiotopNr. 7243-0097). Die Biotopteilflächen dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Das Beimischen von immergrünen Arten zur besseren Abschirmungswirkung ist unzulässig. Bei Ausfall von bestehender Vegetation ist diese standortgerecht zu ersetzen.

6.20 **Maßnahmen zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG**

Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben der vorliegenden Unterlagen (B-Plan, Artenschutzfachbeitrag) eingehalten werden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah ein Bericht vorzulegen.

Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen. Sind aus betrieblichen Gründen andere Zeiten notwendig, ist das Baufeld vorher durch die ökologische Bauleitung zu begutachten und bei keiner Gefährdung geschützter Arten freizugeben.

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien sind die Gehölzbestände vor und während der Bauphase zu sichern.

Der Bauzaun ist mit Reptilienschutzfolie oder sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen zu versehen. Es muss gewährleistet werden, dass potentielle Reptilien nicht in das Baufeld können. Die Zäune sind daher zeitlich so aufzustellen, dass ein Einwandern während der Bauphase nicht möglich ist.

7. **Textliche Hinweise**

7.1 **Landwirtschaft**

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

7.2 **Energienetze Bayern**

Vor Baubeginn ist von der ausführenden Firma eine aktuelle Planauskunft einzuholen.

7.3 **Landratsamt Deggendorf**

Alle Arbeiten zur Errichtung und Wartung der Anlage sind nur bei Witterungsverhältnissen zulässig, die gewährleisten, dass keine Schäden (Fahrgleise) durch Befahrung mit schweren Fahrzeugen und Geräten entstehen.

Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden. Evtl. Verschmutzungen der Kreisstraße sind umgehend zu beseitigen. Evtl. erforderliche Abänderungen der Zufahrt aufgrund von Straßenbaumaßnahmen des Landkreises sind von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbauhof Hengersberg bzw. der örtlichen Bauleitung zu treffen und auf eigene Kosten durchzuführen.

7.4 **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Martin Ribesmeier, B. Eng. (FH)
Landschaftsarchitektur

.....
Daniel Wagner, B. Eng. (FH)
Umweltsicherung